

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Muhsal (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Schulsozialarbeit in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 2351** vom 29. Juni 2017 hat folgenden Wortlaut:

Der Thüringer Rechnungshof kritisiert in seinem aktuellen Jahresbericht die Förderung der Schulsozialarbeit, die in Thüringen auf der Grundlage zweier Richtlinien stattfindet. Er bezeichnet diese als "aufwendig, intransparent und unwirtschaftlich". Weiter heißt es innerhalb des Berichts, dass die parallelen Fördermöglichkeiten entgegen der ursprünglichen Ankündigung, die Förderung zukünftig auf die Förderrichtlinie "Schulsozialarbeit" zu beschränken, noch bis Ende des Jahres 2018 über beide Richtlinien weitergeführt werden sollen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe wird die Schulsozialarbeit aus Landesmitteln des Freistaats Thüringen gefördert (bitte nach Jahresscheiben seit dem Jahr 2010 und getrennt nach Förderrichtlinien auflisten)?
2. Welche Mittel nutzt die Landesregierung, um den Bedarf für Schulsozialarbeit festzustellen?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Thüringer Rechnungshofs, dass die Förderung der Schulsozialarbeit
 - a) "aufwendig,
 - b) intransparent und
 - c) unwirtschaftlich" ist?Wie begründet die Landesregierung jeweils ihre Aussage (bitte differenziert beantworten)?
4. Wie viele Stellen wurden jährlich durch die Förderung der Schulsozialarbeit geschaffen (bitte in Jahresscheiben seit dem Jahr 2010 auflisten)? Wie viele Stellen in diesem Bereich stehen insgesamt zur Verfügung?
5. Weshalb wurden im Jahr 2014 nur 100 Vollzeitstellen zusätzlich geschaffen, obwohl insgesamt eine Förderung von 9,4 Millionen Euro zur Verfügung stand?
6. Weshalb wurde vonseiten der Landesregierung zunächst zugesichert, die parallele Förderung zukünftig auf eine Förderrichtlinie zu beschränken, wenn dies nicht vor Ende des Jahres 2018 geplant ist?
7. Weshalb ist es zwingend erforderlich die parallele Förderung bis Ende des Jahres 2018 beizubehalten?

8. Inwieweit ist die Förderung aus zwei Förderrichtlinien aufwendiger als die aus einer?
9. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass trotz der Vollfinanzierung einer kommunalen Aufgabe das Subsidiaritätsprinzip gewahrt wurde? Wie begründet die Landesregierung ihre Aussage?
10. Wie beurteilt die Landesregierung die Möglichkeit, eigene Bedarfsanalysen durchzuführen?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. August 2017 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Im Landesprogramm "Schulbezogene Jugendsozialarbeit" wurden seit dessen Beginn 2013 per Bewilligungsbescheid folgende Summen (in Euro) zur Verfügung gestellt:

2013	2014	2015	2016	2017
2.410.050	9.683.275	9.917.916	10.407.400	10.626.000

Weiterhin kann Schulsozialarbeit aus der Richtlinie Örtliche Jugendförderung gefördert werden. Die Teilausgaben für einzelne Bereiche der Förderung des Landes werden nicht gesondert erfasst. Die Förderung im Rahmen der Richtlinie läuft 2018 aus.

Zu 2.:

Die Planungsverantwortung obliegt, wie im gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das heißt den Landkreisen und kreisfreien Städten. Dies beinhaltet Vorgaben für Aufwand, Transparenz und Wirtschaftlichkeit.

Zu 3.:

Die Förderung der Schulsozialarbeit richtet sich nach der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere §§ 23, 44 ThürLHO, und den einschlägigen Verwaltungsvorschriften. Aufwand, Transparenz und Wirtschaftlichkeit sind damit definiert.

Das Landesprogramm "Örtliche Jugendförderung" - zuvor Jugendpauschale - besteht in den derzeitigen Grundzügen seit 2007. Es enthält unter anderem die Möglichkeit, Schulsozialarbeit (anteilig) zu finanzieren.

Aufgrund jugendhilfepolitischer Schwerpunktsetzung wurde 2013 das neue Landesprogramm Schulsozialarbeit etabliert. Um beim Start dieses Förderprogramms, in das zum Teil Fördervorhaben aus der örtlichen Jugendförderung übergegangen sind, keine unerwünschten Förderlücken entstehen zu lassen, wurde nach § 35 Abs. 2 ThürLHO "zugelassen, dass Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden dürfen, wenn an anderen Stellen des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind" (Haushaltsvermerk Kapitel 04 31 Titel 633 06). Dieser Übergangszeitraum fällt in den Berichtszeitraum des Landesrechnungshofes, der sich auf die Jahre 2012 bis 2014 bezieht.

Solange beide Finanzierungswege nebeneinander bestehen, entsteht dadurch ein Bedarf an Abgleich der Zuwendungsinhalte, jedoch keine Intransparenz.

Die Förderung der Schulsozialarbeit ist weder aufwendig noch unwirtschaftlich, sie dient dem Ausbau des Arbeitsfeldes Schulsozialarbeit und der Sicherung der örtlichen Jugendarbeit nach der Richtlinie Örtliche Jugendförderung. Die Kommunen setzen nach wie vor gleich hohe, tendenziell leicht steigende Eigenmittel für die Jugendarbeit ein. Die nicht mehr für Schulsozialarbeit erforderlichen Eigenmittel der Kommunen wurden - wie seitens des Landes intendiert - zur Konsolidierung und Ergänzung anderer Einrichtungen, Dienste und Angebote der Jugendarbeit verwendet. Der systemische Zusammenhang aller Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sollte bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit des einen Förderprogramms nicht außer Acht gelassen werden.

Zu 4.:

Durch die Förderung des Landes werden jedem Landkreis beziehungsweise jeder kreisfreien Stadt ein entsprechend der jeweiligen Richtlinie fester Betrag je Jahr zur Verfügung gestellt, keine Personalstellen. Die daraus resultierenden Stellen ergeben sich aus den Förderentscheidungen der Kommunen und dem jeweiligen tatsächlichen Personalausgabenbedarf, der sich aus der Entgeltgruppe und der Vergütungsstufe je Stelle ergibt. Auch Sachausgaben sind Teil der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Im Ergebnis dessen stehen den Landkreisen und kreisfreien Städten seit 2010 folgende Zahl an Vollzeitstellen für Schulsozialarbeit zur Verfügung:

Jahr	Örtliche Jugendförderung ¹	Schulsozialarbeit	Summe
2010	73		73
2011	86		86
2012	97		97
2013	99		99
	27	195	222
2014	27	209	236
2015	26	197	223
2016	25	198	223
2017	.. ²	212 ³	

Zu 5.:

Vor Etablierung des Landesprogramms Schulsozialarbeit im Jahr 2012 waren in Thüringen 136 Fachkräfte in 97 Vollzeitstellen als Schulsozialarbeiter/-innen tätig, zirka ein Viertel davon wurden aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gefördert. Diese Förderung war befristet, so dass mit dem neuen Landesprogramm deren Wegfall verhindert werden konnte.

Soweit darüber hinaus Stellen anstatt wie bisher in der örtlichen Jugendförderung nun in der Schulsozialarbeit gefördert wurden, war dies jugendpolitisch gewollt, da damit das Arbeitsfeld der schulbezogenen Jugendsozialarbeit im Rahmen eines einheitlichen Landesprogramms (durch fachliche Empfehlungen wie unten angegeben die Umsetzung des Fachkräftegebotes, die tarifliche Bezahlung) gestärkt werden konnte.

Weiterhin wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 6.:

Aus fachlicher und haushaltsrechtlicher Sicht ist es unstrittig, dass die Schulsozialarbeit auf Dauer nicht aus zwei verschiedenen Förderrichtlinien finanziert werden sollte. Dieses Ziel kann jedoch in diesem Fall erst mit ausreichendem Vorlauf umgesetzt werden, um betroffenen Zuwendungsempfängern ausreichend Zeit zur Umstrukturierung zu lassen. Eine kürzere Frist wurde in den Stellungnahmen der kommunalen Partner vor Erlass der Richtlinie begründet abgelehnt.

Zu 7.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Zu 8.:

Die Vermutung, die Förderung über zwei Förderrichtlinien sei verwaltungsaufwändig, traf nur für die Zeit des Übergangs in 2013/2014 zu.

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 4 verwiesen.

Zu 9.:

Das Subsidiaritätsprinzip in der Förderung der Landkreise und kreisfreien Städte wurde beachtet. Alle Landkreise und kreisfreien Städte beteiligen sich über die Bereitstellung von Räumen in den Schulen und die dafür notwendigen Sachkosten (unter anderem Energie, Wasser, Telefon) an den Gesamtkosten der Maßnahme. Weiterhin wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 10.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

In Vertretung

Ohler
Staatssekretärin

Endnote:

- 1 Zahlen beruhen auf Abfragen bei den Jugendämtern.
- 2 Daten liegen zurzeit noch nicht vor.
- 3 Beantragte Stellen über das Landesprogramm Schulbezogene Jugendsozialarbeit.